

**SATZUNG**  
**des**  
**Abwasserverband Lauter – Wetter**

**SATZUNG**

**§ 1**

**Name und Sitz**

- (1) Der Verband führt den Namen „Abwasserverband Lauter – Wetter“.
- (2) Der Verband hat seinen Sitz in 35321 Laubach, Friedrichstraße 11.
- (3) Der Verband ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz (WVG) vom 12. Februar 1991 (GVBl. I, S. 405 ff) und des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Wasserverbandsgesetzes (HWVG) vom 16. November 1995 (GVBl. S. 503).
- (4) Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

**I. Abschnitt: Mitglieder, Aufgabe, Unternehmen**

**§ 2**

**Mitglieder, Verbandsgebiet**

- (1) Mitglieder des Verbandes sind die Städte Grünberg, Laubach und Lich sowie die Gemeinde Reiskirchen.
- (2) Das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern und die Aufnahme neuer Verbandsmitglieder sind auf Beschluss der Verbandsversammlung zulässig. Der Beschluss bedarf der Mehrheit von zwei Drittel der in der Verbandsversammlung vertretenen Stimmen.
- (3) Das Verbandsgebiet umfasst die Gemarkungen

- der Stadt Laubach mit den Stadtteilen Kernstadt, Altenhain, Freienseen, Gonterskirchen, Lauter, Münster, Ruppertsburg incl. Friedrichshütte, Röthges und Wetterfeld.
- Der Stadt Grünberg mit den Stadtteilen Kernstadt, Lehnheim, Queckborn und Harbach.
- Der Stadt Lich mit den Stadtteilen Ober-Bessingen und Nieder-Bessingen
- Der Gemeinde Reiskirchen mit den Ortsteilen Hattenrod und Ettingshausen.

Die jeweiligen Übergabepunkte von der örtlichen Kanalisation zum Zuständigkeitsbereich des Verbandes ergeben sich aus dem Anhang I dieser Satzung. Der Anhang ist Bestandteil dieser Satzung.

### **§ 3**

#### **Aufgabe**

- (1) Der Verband hat die Aufgabe, das im Verbandsgebiet anfallende Abwasser abzuleiten, zu behandeln, zu reinigen und zu diesem Zweck Gruppensammler einschließlich der erforderlichen Rückhaltebecken und neben einer gemeinsamen Gruppenkläranlage und bei Bedarf Einzelkläranlagen zu planen, zu bauen, zu betreiben und zu unterhalten.
- (2) Zu den Verbandsaufgaben gehört nicht der Betrieb der Ortsentwässerung der Mitgliedsgemeinden und dort ggf. notwendige Abwasservorbehandlung.
- (3) Der Verband kann jedoch im Auftrage und auf Kosten der Mitgliedsgemeinden zusätzliche Reinigungen der kommunalen Entwässerungsanlagen durchführen.
- (4) Der Verband behält sich die jederzeitige Kontrolle und labormäßige Prüfung im Bereich der Hauptsammler, der betroffenen Ortskanalisation und direkt bei den oder dem Verursacher vor.

### **§ 4**

#### **Verpflichtung der Verbandsmitglieder**

- (1) Die Mitgliedsgemeinden dürfen ihr Abwasser nur in einer Qualität den Verbandsanlagen übergeben, welche diese nicht schädigt, hemmt oder unwirksam macht. Sie sind verpflichtet mit den ihnen gesetzlich zur Verfügung stehenden Mitteln ihre Einwohner und die im Gemeindegebiet liegenden Betriebe zu der notwendigen Abwasservorbereitung anzuhalten.
- (2) Die Mitgliedsgemeinden überlassen dem Verband die neuesten Kanalbestandspläne. Darüber hinaus werden die zuständigen Mitarbeiter des Verbandes in die von den Gemeinden fertiggestellten Neubaumaßnahmen eingewiesen. Der Verband übergibt

den Mitgliedsgemeinden die Bestandspläne des Abwasserverbandes für den Bereich der jeweiligen Gemarkung.

- (3) Jegliche Neuanschlüsse an die Verbandsanlagen bedürfen der Genehmigung des Abwasserverbandes.

## **§ 5**

### **Unternehmen, Plan**

- (1) Zur Durchführung seiner Aufgaben hat der Verband die Anlagen zu planen, zu erstellen, zu unterhalten, zu betreiben und die nötigen Arbeiten an den gemeinschaftlichen Anlagen vorzunehmen. Er hat die erforderlichen Grundstücke zu erwerben.
- (2) Der Umfang des Unternehmens ergibt sich aus den genehmigten Planungen, der vom Abwasserverband beauftragten Ingenieurbüros.

## **II. Abschnitt: Verfassung**

### **§ 6**

#### **Verbandsorgane**

- (1) Der Verband verwaltet sich selbst unter eigener Verantwortung durch seine Organe.
- (2) Organe des Verbandes sind:
  - a. die Verbandsversammlung
  - b. der Vorstand

### **§ 7**

#### **Zusammensetzung der Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus je zwei Vertretern der Mitglieder des Verbandes. Diese werden im Fall einer Verhinderung durch Stellvertreter vertreten. Sie werden von der jeweiligen Gemeindevertretung bzw. Stadtverordnetenversammlung gewählt. Die Vertreter und ihre Stellvertreter sind innerhalb von 4 Monaten nach Beginn der Wahlperiode namentlich dem Verband mitzuteilen.  
Gehört ein Vertreter oder ein Stellvertreter dem Organ eines Verbandsmitgliedes oder dem Verbandsmitglied als Bediensteter an, endet sein Amt als Vertreter oder Stellvertreter, wenn er seine Stellung im Organ des Verbandsmitgliedes oder als dessen Bediensteter verliert; es findet eine Nachwahl statt.

- (2) Vorstandsmitglieder, deren Stellvertreter sowie Bedienstete des Verbandes können nicht gleichzeitig als Vertreter eines Verbandsmitgliedes der Verbandsversammlung angehören.
- (3) Die Mitglieder der Verbandsversammlung und ihre Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig. Über eine Entschädigung beschließt die Verbandsversammlung.

## **§ 8**

### **Amtszeit**

- (1) Die Amtszeit der Verbandsversammlung richtet sich nach der Wahlzeit der Stadtverordnetenversammlungen bzw. der Gemeindevertretungen.
- (2) Wenn ein Versammlungsmitglied vor Ablauf der Amtszeit ausscheidet, ist für den Rest der Amtszeit nach § 7 Ersatz zu wählen.
- (3) Die Vertreter und Stellvertreter üben ihre Tätigkeit nach Ablauf der Wahlzeit der Vertretungskörperschaften bis zu deren Neuwahl weiter aus.

## **§ 9**

### **Aufgaben der Verbandsversammlung**

Die Verwaltung des Verbandes wird durch den Willen der Verbandsmitglieder bestimmt. Diese üben ihr Recht in der Verbandsversammlung aus. Die Verbandsversammlung entscheidet über die ihr nach dem Wasserverbandsgesetz, dem Hessischen Ausführungsgesetz zum Wasserverbandsgesetz und der Satzung zugewiesenen Aufgaben sowie über alle wichtigen Angelegenheiten des Verbandes. Hierzu gehören insbesondere:

1. die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie ihrer Stellvertreter,
2. die Beschlussfassung über Änderungen der Satzung, des Unternehmens, des Planes oder der Aufgaben sowie über die Grundsätze der Geschäftspolitik,
3. die Beschlussfassung über die Umgestaltung und die Auflösung des Verbandes,
4. die Wahl der Schaubeauftragten und Stellvertreter,
5. die Festsetzung des Wirtschaftsplanes sowie von Nachtragswirtschaftsplänen,
6. Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Wirtschaftsplanes,
7. die Entlastung des Vorstandes,
8. die Festlegung von Grundsätzen für Dienst- und Angestelltenverhältnisse und von Vergütung für Vorstandsmitglieder und Mitglieder der Verbandsversammlung,
9. die Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen den Mitgliedern des Vorstandes und dem Vorstand,
10. Beratung des Vorstandes in allen wichtigen Angelegenheiten,
11. Genehmigung über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen über 50.000,00 €.

## **§ 10**

### **Einberufung der Verbandsversammlung**

- (1) Der Vorstandsvorsteher oder sein Stellvertreter beruft die Verbandsversammlung schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung ein.
- (2) Die Verbandsversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen.
- (3) Die Verbandsversammlung muss ohne Verzug einberufen werden, wenn ein Verbandsmitglied oder die Aufsichtsbehörde die Einberufung unter Angabe des Zweckes oder der Gründe verlangen. Wird dem Verlangen nicht entsprochen, so kann die Aufsichtsbehörde die Verbandsversammlung unter Festsetzung der Tagesordnung einberufen.
- (4) Zwischen dem Zugang der Einladung und dem Sitzungstag müssen mindestens zwei Wochen liegen; in eiligen Fällen kann die Einladung unter ausdrücklichen Hinweis hierin auf die Eilbedürftigkeit abgekürzt werden, jedoch muss die Einladung spätestens zwei Tage vor dem Sitzungstag zugehen.
- (5) Über Angelegenheiten, die nicht auf der Einladung zur Sitzung verzeichnet sind, kann nur verhandelt und beschlossen werden, wenn mindestens zwei Drittel der satzungsmäßigen Zahl der Stimmen zustimmen.
- (6) Der Vorstandsvorsteher lädt ferner die Vorstandsmitglieder, die Aufsichtsbehörde, das Staatliche Umweltamt und den oder die Geschäftsführer/-in ein.
- (7) Jedes Verbandsmitglied sowie der Vorstand haben das Recht, Anträge zur Beschlussfassung in der Verbandsversammlung zu stellen.

## **§ 11**

### **Sitzung der Verbandsversammlung**

- (1) Die Sitzung der Verbandsversammlung wird vom Vorstandsvorsteher, im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter, geleitet. Sie haben kein Stimmrecht.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes, der oder die Geschäftsführer/-in, die Aufsichtsbehörde und das Staatliche Umweltamt sind befugt, in der Sitzung das Wort zu ergreifen.

## **§ 12**

### **Niederschrift**

- (1) Über den Verlauf der Sitzung der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen.

- (2) In der Niederschrift sind Gegenstand, Ort und Tag der Verhandlung, Art und Ergebnis der Abstimmung sowie die Beschlüsse festzuhalten.
- (3) Das Verzeichnis der Teilnehmer an der Sitzung und die Unterlagen über ihre ordnungsgemäße Einberufung brauchen nicht beigefügt zu werden, wenn sie unter Angabe ihres Inhaltes in der Niederschrift aufgeführt sind.
- (4) Die Niederschrift ist vom Vorstandsvorsteher und mindestens einem Verbandsversammlungsmitglied zu unterschreiben. Je eine Ausfertigung ist der Aufsichtsbehörde und dem Staatlichen Umweltamt einzureichen.

### **§ 13**

#### **Stimmrecht, Stimmenverhältnis**

- (1) Das den einzelnen Verbandsmitgliedern zustehende Stimmrecht wird von ihren Vertretern in der Verbandsversammlung ausgeübt. Die Vertreter eines Verbandsmitgliedes können das Stimmrecht nur einheitlich ausüben; uneinheitlich abgegebene Stimmen sind ungültig.
- (2) Die Zahl der einzelnen Verbandsmitglieder in der Verbandsversammlung zustehenden Stimmen entspricht dem Verhältnis der auf die Verbandsmitglieder entfallenden Einwohner (Hauptwohnsitze incl. Nebenwohnsitze). Auf je 1.000 Einwohner (aufgerundet) entfällt eine Stimme, jedoch hat jedes Verbandsmitglied mindestens eine Stimme.
- (3) Kein Verbandsmitglied darf mehr als zwei Fünftel aller Stimmen haben. Erreicht ein Verbandsmitglied mehr als zwei Fünftel aller Stimmen, werden seine Stimmen auf zwei Fünftel aller Stimmen gekürzt und die zwei Fünftel übersteigende Stimmen den übrigen Verbandsmitgliedern entsprechend dem Verhältnis ihrer Einwohnerzahlen zugerechnet.
- (4) Der Vorstand stellt zu Beginn eines jeden Haushaltsjahres eine Stimmliste unter Angabe der Einwohnerzahlen (Hauptwohnsitze incl. Nebenwohnsitze) auf und überlässt sie mit Rechtsmittelbelehrung den Verbandsmitgliedern, eine Ausfertigung erhält die Aufsichtsbehörde.
- (5) Ein Verbandsmitglied, das durch die Beschlussfassung entlastet oder von einer Verpflichtung befreit werden soll, hat kein Stimmrecht. Gleiches gilt, wenn darüber Beschluss gefasst wird, ob der Vorstand gegen das Verbandsmitglied einen Anspruch geltend machen soll.

### **§ 14**

#### **Beschlüsse der Verbandsversammlung**

- (1) Beschlüsse der Verbandsversammlung bedürfen der Mehrheit der in der Sitzung vertretenden Stimmen (einfache Stimmenmehrheit), soweit Gesetz oder Satzung nichts anderes bestimmen. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen zur Berechnung der Mehrheit nicht mit.

(2) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der satzungsgemäßen Stimmenzahl vertreten ist. Die Verbandsversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der vertretenen Stimmen beschlussfähig, wenn in der Ladung mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der vertretenen Stimmen beschlossen wird.

(3) Beschlüsse können im schriftlichen Verfahren gefasst werden, wenn kein Versammlungsmitglied dem Verfahren widerspricht. Die Einverständniserklärung sowie der Beschlussvorschlag sind durch Einschreiben mit Rückschein oder per Boten zuzustellen.

Eine konkludente Zustimmung zum schriftlichen Verfahren liegt vor, wenn

- auf die Anfrage zur Zustimmung zum schriftlichen Verfahren Stillschweigen erfolgt oder
- zur Beschlussvorlage ein Votum abgegeben wird.

Äußert sich das Versammlungsmitglied nicht zum schriftlichen Verfahren und gibt auch kein Votum zur Beschlussvorlage ab, liegt keine konkludente Zustimmung zum schriftlichen Verfahren vor; die Nichtäußerung zur Beschlussvorlage ist in der Sache als Enthaltung zu werten.

Der im schriftlichen Verfahren gefasste Beschluss gilt als angenommen, wenn mindestens fünf Versammlungsmitglieder der Beschlussvorlage zustimmen. Die Regelungen des § 13 bleiben unberührt.

## § 15

### **Zusammensetzung und Wahl des Vorstandes**

(1) Der Vorstand besteht aus den Bürgermeistern der Mitgliedskommunen. Für jedes Vorstandsmitglied wird aus dem Kreis der ehrenamtlichen Stadträte bzw. Beigeordneten der Verbandsmitglieder ein Stellvertreter gewählt.

(2) Die Verbandsversammlung wählt aus der Mitte der Vorstandsmitglieder den Vorstandsvorsteher und dessen Stellvertreter.

(3) Gewählt wird schriftlich und aufgrund von Wahlvorschlägen aus der Mitte der Verbandsversammlung. Gewählt ist, wer die meisten der abgegebenen gültigen Ja-Stimmen erhalten hat, ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen zählen bei der Mehrheit nicht mit. Falls kein Mitglied der Verbandsversammlung widerspricht, kann offen abgestimmt werden.

## § 16

### **Amtszeit, Entschädigung**

- (1) Der Vorstandsvorstand wird auf die Dauer der Wahlzeit der Vertretungskörperschaften der Gemeinden gewählt; § 8 Abs. 2 gilt entsprechend.
- (2) Wenn ein Vorstandsmitglied oder ein stellvertretendes Vorstandsmitglied vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, ist für den Rest der Amtszeit nach § 15 Ersatz zu wählen.
- (3) Die ausscheidenden Vorstandsmitglieder bleiben bis zum Eintritt der neuen Vorstandsmitglieder im Amt.
- (4) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Über eine Entschädigung beschließt die Verbandsversammlung.

## § 17

### **Geschäfte des Vorstandsvorstandes**

- (1) Der Vorstand leitet den Verband nach Maßgabe des Wasserverbandsgesetzes und der Satzung in Übereinstimmung mit den von der Verbandsversammlung beschlossenen Grundsätzen, soweit nicht nach § 20 der Vorstandsvorsteher zuständig ist.

Zu den Aufgaben des Vorstandsvorstandes gehören insbesondere:

1. Aufstellung des Wirtschaftsplanes und seiner Nachträge,
2. Aufstellung und Vorlage des Jahresabschlusses,
3. Anträge zur Änderung des Mitgliederverzeichnisses,
4. Aufstellung der für die Veranlagung zu den Beiträgen geltenden Richtlinien,
5. Veranlagung zu den Beiträgen,
6. Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte, die eine Verpflichtung oder Verfügung zulasten des Verbandes im Wert von 5.000,00 € oder mehr enthalten,
7. Genehmigung überplanmäßiger oder außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einer Höhe von 50.000,00 €
8. Aufnahme und Umschuldung von Darlehen gemäß des von der Verbandsversammlung beschlossenen Wirtschaftsplanes,
9. Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung der Dienstkräfte des Verbandes, Erlass einer Dienstordnung,
10. Vorbereitung der Änderung und Ergänzung der Satzung, der Verbandsaufgaben des Unternehmens und des Verbandsplanes.



## **§ 18**

### **Sitzung des Vorstandes**

- (1) Der Vorstandsvorsteher oder sein Stellvertreter beruft den Vorstand unter Mitteilung der Tagesordnung so oft schriftlich ein, wie es die Geschäfte erfordern, mindestens jedoch einmal im Jahr. Zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag muss mindestens eine Woche liegen. In eiligen Fällen kann die Ladung unter Hinweis auf die Eilbedürftigkeit abgekürzt werden, jedoch muss die Ladung spätestens am Tage vor der Sitzung zugehen. Der Vorstandsvorsteher oder sein Stellvertreter hat den Vorstand unverzüglich einzuberufen, wenn es zwei Vorstandsmitglieder oder die Aufsichtsbehörde unter Angabe der Verhandlungsgegenstände verlangen. Die Vorstandsmitglieder und im Falle ihrer Verhinderung deren Stellvertreter können zu ihrer Beratung fachkundige Personen aus dem Bereich ihrer Verwaltung zu den Vorstandssitzungen hinzuziehen.
- (2) Sitzungstermin und Tagesordnung werden der Aufsichtsbehörde und dem Staatlichen Umweltamt Marburg, bekanntgegeben
- (3) Am erscheinen verhinderte Vorstandsmitglieder teilen dies unverzüglich ihrem Stellvertreter mit.
- (4) Die stellvertretenden Vorstandsmitglieder, die ebenfalls zu benachrichtigen sind, können ohne Stimmrecht an den Sitzungen teilnehmen.

## **§ 19**

### **Beschlussfassung im Vorstand**

- (1) Der Vorstand beschließt mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen ist und mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind.
- (3) Ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Vorstandsmitglieder ist beschlussfähig, wenn bei der rechtzeitigen Ladung mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienen beschlossen werden wird. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen.
- (4) Beschlüsse können im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied dem Verfahren widerspricht. Die Beschlussfassung muss einstimmig erfolgen.

- (5) Über den Verlauf der Sitzung des Vorstandes ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorstandsvorsteher und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.
- (6) Über Beratungsgegenstände, die nicht auf der Einladung zur Sitzung verzeichnet sind, kann nur verhandelt und beschlossen werden, wenn vor der Abstimmung über den Verhandlungsgegenstand die Mehrheit der Vorstandsmitglieder dem zustimmen.

## **§ 20**

### **Geschäfte des Vorstandsvorstehers**

- (1) Der Vorstandsvorsteher vertritt den Verband. Ihm obliegen die laufenden Verwaltungsangelegenheiten, soweit nicht wegen der Bedeutung der Sache der Vorstand zuständig ist. Er unterrichtet in angemessenen Zeitabständen die anderen Mitglieder des Vorstandes über die Verbandsangelegenheiten und hört ihren Rat zu wichtigen Geschäften.

Insbesondere gehört zu den Aufgaben des Vorstandsvorstehers:

1. Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Verbandes mit Einschränkungen des Abs. 2,
  2. der Vorsitz im Vorstand und in der Sitzung der Verbandsversammlung,
  3. die Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Vorstandes,
  4. die Aufsicht über die Verbandsarbeiten und die Überwachung von Verbandsanlagen,
  5. die Veranlagung und Einziehung der Verbandsbeiträge bzw. –umlagen,
  6. die Anweisung von Einnahmen und Ausgaben an die Verbandskasse,
  7. die Aufsicht der Kassenverwaltung.
- (2) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Diese sind nur rechtsverbindlich, wenn sie vom Vorstandsvorsteher und seinem Stellvertreter oder von einem dieser und einem anderen Verbandsmitglied handschriftlich unterzeichnet sind.

## **§ 21**

### **Geschäftsführung**

- (1) Der Verband kann einen oder mehrere Geschäftsführer/innen einstellen.
- (2) Der/die Geschäftsführer/innen ist/sind zuständig für Geschäfte der laufenden Verwaltung und der Aufrechterhaltung des Betriebes.
- (3) Werden ein oder mehrere Geschäftsführer bestellt, kann der Vorstand diesen Alleinvertretungsbefugnis zuweisen oder bestimmen, dass bei mehreren Geschäftsführern nur gemeinsam oder ein Geschäftsführer nur gemeinsam mit

einem Vorstandsmitglied vertretungsbefugt sind. Die Vertretungsbefugnis ist jederzeit widerrufbar.

## § 22

### Verschwiegenheitspflicht

Vorstandsmitglieder. Mitglieder der Versammlung, Geschäftsführer sowie die für den Verband tätigen Dienstkräfte sind verpflichtet, über alle ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben bekanntwerdenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse Verschwiegenheit zu bewahren. Im Übrigen bleiben die Vorschriften des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes unberührt.

## III: Abschnitt: Haushalt, Beiträge/Umlagen

### § 23

#### Wirtschaftsplan

- (1) Die Versammlung setzt jährlich den Wirtschaftsplan des Verbandes und nach Bedarf Nachträge dazu fest. Der Vorstand stellt den Wirtschaftsplan so rechtzeitig auf, dass die Versammlung spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres über ihn beschließen kann. Der Vorstand legt den Wirtschaftsplan und ggf. weitere Nachträge der Aufsichtsbehörde vor und holt die erforderlichen Genehmigungen ein.
- (2) Der Wirtschaftsplan enthält alle im Haushaltsjahr für die Erfüllung der Aufgaben des Verbandes voraussichtlich
  - anfallenden Erträge und eingehenden Einzahlungen,
  - entstehenden Aufwendungen und zu leistenden Auszahlungen und
  - benötigte Verpflichtungsermächtigungendes Verbandes.  
Er gliedert sich in einen Erfolgs- und Vermögensplan und den Stellenplan.
- (3) Das Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr. Auf die Haushaltswirtschaft finden die Grundsätze nach den Regeln des Eigenbetriebsrechtes Anwendung.

### § 24

#### Verwendung der Einnahmen und Ausgaben

- (1) Alle Erträge und eingehenden Einzahlungen sowie Aufwendungen und zu leistenden Auszahlungen sind nach dem festgesetzten Wirtschaftsplan zu verwalten.
- (2) Der Vorstand kann Ausgaben, die nicht im Wirtschaftsplan festgesetzt sind, leisten, wenn der Verband dazu verpflichtet ist und ein Aufschub erheblichen Nachteil bringen würde. Er darf Anordnungen, durch die Verbindlichkeiten des Verbandes entstehen können, für die ausreichende Mittel nicht vorhanden sind, nur bei

unabweisbarem Bedürfnis treffen. War die Verbandsversammlung oder der Vorstand mit der Angelegenheit noch nicht befasst, so beruft der Vorstand sie zur Genehmigung der Ausgaben unverzüglich ein. Anordnungsbefugte sind der Vorstand und im Verhinderungsfall sein Stellvertreter oder ein anderes Vorstandsmitglied.

## **§ 25**

### **Wirtschaftsprüfung und Entlastung**

- (1) Die Jahresrechnung wird durch einen zu bestellenden Wirtschaftsprüfer geprüft. Der Wirtschaftsprüfer wird von der Verbandsversammlung bestimmt.
- (2) Der Vorstand legt den Jahresabschluss und den Prüfbericht des beauftragten Prüfers spätestens 6 Monate nach Schluss des Wirtschaftsjahres der Verbandsversammlung zur Beschlussfassung vor.

## **§ 26**

### **Verbandsbeiträge**

- (1) Die Verbandsmitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und seiner Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind.
- (2) Die Verbandsumlagen bestehen in Geldleistungen. Sie sind öffentliche Abgaben.
- (3) Die Verbandsmitglieder dürfen für denselben Tatbestand nicht mehrfach zu Beiträgen und Gebühren herangezogen werden.
- (4) Ausscheidende Mitglieder, die Veranlassung zur Errichtung von Verbandsanlagen gegeben haben, haben ohne Rücksicht auf die Weiterführung ihres Betriebes im bisherigen Umfang ihre Umlageverpflichtung für die Baukosten solcher Verbandsanlagen bis zu deren vollständigen Abschreibung weiter zu erfüllen und haften ferner in diesem Rahmen für die Baukosten solcher Verbandsanlagen.

## **§ 27**

### **Beitragsverhältnis**

- (1) Die Beitragslast verteilt sich auf die beitragspflichtigen Mitglieder im Verhältnis der Vorteile, die sich von der Durchführung der Aufgaben des Verbandes haben und der Lasten, die der Verband auf sich nimmt, um ihren schädigenden Einwirkungen zu begegnen oder um ihnen Leistungen abzunehmen. Vorteile sind auch die Erleichterung einer Pflicht des Mitgliedes und die Möglichkeit, die Maßnahmen des Verbandes zweckmäßig und wirtschaftlich auszunutzen (Vorteilsprinzip).

- (2) Die Beiträge für Planung, Bau, Betrieb, Wartung, Verwaltung und Unterhaltung der Verbandsanlagen werden von den Mitgliedern, soweit nicht Pauschalbeträge festgesetzt sind, im Verhältnis der auf sie entfallenden Einwohnergleichwerte erhoben.  
Dabei sind die jeweils am 30.06. eines jeden Jahres gültigen Einwohnerzahlen (Hess. Statistisches Landesamt) zuzüglich der Werte für das gewerbliche Abwasser zugrunde zu legen. Die Werte für das gewerbliche Abwasser sind alle 3 Jahre zu überprüfen und neu festzusetzen.
- (3) Soweit Mitglieder den Verbandsanlagen Abwasser zuleiten, das aufgrund seiner Beschaffenheit besondere Maßnahmen des Verbandes erfordert, haben sie dafür einen im Verhältnis der entstehenden Mehrkosten für Bau, Betrieb, Wartung, Verwaltung und Unterhaltung erhöhten Beitrag zu entrichten.
- (4) Bei abschnittweißer Ausführung des Unternehmens können die einzelnen Abschnitte für sich abgerechnet und die Beitragslast entsprechend der Teilausführung berechnet werden.

## **§ 28**

### **Ermittlung des Beitragsverhältnisses**

- (1) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, dem Verband alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen und den Verband bei örtlich notwendigen Feststellungen zu unterstützen. Insbesondere sind Veränderungen in den Veranlagungsgrundlagen dem Verband unverzüglich und unaufgefordert mitzuteilen. Der Verband ist verpflichtet, erst vom Zeitpunkt der Kenntnisnahme an die entsprechenden Änderungen bei der Beitragsveranlagung vorzunehmen.
- (2) Die in Abs. 1 genannte Verpflichtung besteht nur gegenüber Personen, die vom Vorstand durch eine schriftliche Vollmacht als zur Einholung der Auskünfte oder zur Einsicht und Besichtigung berechtigt ausgewiesen sind.
- (3) Unbeschadet dessen wird der Beitrag eines Mitgliedes nach pflichtgemäßen Ermessen durch den Vorstand geschätzt, wenn
  - a. Das Mitglied die Bestimmungen des Abs. 1 verletzt hat,
  - b. Es dem Verband ohne eigenes Verschulden nicht möglich ist, den Beitrag des Mitgliedes zu ermitteln.

## **§ 29**

### **Veranlagungsverfahren**

- (1) Der Vorstand veranlagt die Mitgliedsgemeinden jährlich entsprechend den Bestimmungen der §§ 26 bis 28 und den Beschlüssen der Versammlung durch einen schriftlichen Bescheid zu den Beiträgen.

- (2) Bis zur endgültigen Veranlagung erhebt der Verband vierteljährliche Vorausleistungen auf der Grundlage der Ansätze des Haushaltsplanes. Über Zahlungstermine beschließt der Vorstandsvorstand.

### **§ 30**

#### **Zwangsvollstreckung**

Die auf dem Wasserverbandsgesetz oder der Satzung beruhenden Forderungen des Verbandes können im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens (Beitreibungsverfahren) vollstreckt werden.

## **IV. Abschnitt: Besondere Vorschriften zur Verwaltung**

### **§ 31**

#### **Dienstkräfte**

- (1) Der Vorstandsvorstand hat für die Kassenführung einen Kassenverwalter zu bestellen. Auf das Verhältnis zwischen Kassenverwalter und Vorstandsmitgliedern findet § 110 HGO sinngemäß Anwendung.
- (2) Der Vorstandsvorstand kann Beschäftigte auf Dienstvertrag einstellen, soweit die Verbandsversammlung solche Stellen im Stellenplan und die notwendigen Haushaltsmittel bewilligt hat.

### **§ 32**

#### **Öffentliche Bekanntmachungen**

- (1) Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt über die amtlichen Bekanntmachungsorgane der in § 2 genannten Verbandsmitglieder. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages der die Bekanntmachung enthaltenden Ausgaben der amtlichen Bekanntmachungsorgane vollendet. Erscheinen die Ausgaben, die die Bekanntmachung enthalten, an verschiedenen Tagen, ist die öffentliche Bekanntmachung mit Ablauf des Erscheinungstages des amtlichen Erscheinungsorgans vollendet, in der die Bekanntmachung zuletzt erscheint.
- (2) Sind Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte und Erläuterungen bekanntzumachen, so sind diese in der Verwaltung des Verbandes, Friedrichstraße 11 in 35321 Laubach, für die Dauer von sieben Tagen während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht auszulegen. Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Tageszeit und Dauer der Auslegung sind spätestens am Tage vor Beginn der Auslegung in der Form des Abs. 1 öffentlich bekanntzumachen. Das Gleiche gilt, wenn durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und diese Rechtsvorschriften keine besonderen Bestimmungen enthalten.

### **§ 33**

#### **Verbandsschau**

- (1) Einmal jährlich ist eine Verbandsschau durchzuführen. Die Verbandsversammlung wählt die Schaubeauftragten.
- (2) Weitere Vertreter der Verbandsmitglieder sind berechtigt, an der Schau teilzunehmen.

### **§ 34**

#### **Aufzeichnung, Abstellen der Mängel**

- (1) Verlauf und Ergebnis der Verbandsschau werden aufgezeichnet. Das jeweilige Verbandsmitglied ist ggf. zu informieren und zur Abhilfe aufzufordern.
- (2) Der Vorstand lässt die Mängel, die die Verbandsanlagen betreffen, abstellen und unterrichtet das Verbandsmitglied über das Veranlasste.

### **§ 35**

#### **Änderung der Satzung**

Durch Beschluss der Verbandsversammlung kann die Satzung ergänzt oder geändert werden. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der in der Verbandsversammlung vertretenen Stimmen.

## **V. Abschnitt: Anordnungsbefugnis, Rechtsbehelfe**

### **§ 36**

#### **Anordnungsbefugnis**

- (1) Die Mitglieder des Verbandes haben die auf dem Wasserverbandsgesetz oder der Satzung beruhenden Anordnungen des Vorstandes oder der Geschäftsleitung, insbesondere die Anordnung zum Schutze des Verbandsunternehmens, zu befolgen.
- (2) Der Verband kann die Anordnung nach Abs. 1 durch einen Dritten auf Kosten des Pflichtigen durchsetzen.
- (3) Der Verband droht das Zwangsmittel vorher schriftlich an, und zwar die Kosten in vorläufig geschätzter Höhe und setzt für die Befolgung der Anordnung eine angemessene Frist. Bei Gefahr im Verzuge sind die Schriftform und die Frist nicht nötig.

### **§ 37**

#### **Zustimmung von Geschäften**

- (1) Der Verband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde

1. zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,
  2. zur Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
  3. zur Veräußerung und zur wesentlichen Änderung von Sachen, die einen besonderen wissenschaftlichen, geschichtlichen oder künstlerischen Wert haben,,
  4. zur Aufnahme von Darlehen (Anleihen, Schuldscheindarlehen, andere Kredite), sowie Kassenkredite mit Begrenzung auf einen Höchstbetrag, der im Wirtschaftsplan festgelegt wird.
  5. zum Eintritt in Gesellschaften und andere Vereinigungen bürgerlichen Rechts,
  6. zu Verträgen mit einem Mitglied des Vorstandes,
  7. zur Gewährung von Darlehen und anderem Kredit an Mitglieder des Vorstandes und an Dienstkräften des Verbandes,
  8. zur Bestellung von Sicherheiten,
  9. zur Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen.
- (2) Die Genehmigung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem der in Abs. 1 angegebenen Geschäfte wirtschaftlich gleichkommen.

### § 38

#### Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Der Vorstand des

Abwasserverbandes Lauter-Wetter

  
.....  
(Ide)

  
.....  
(Klug)

Verbandsvorsteher

Stv. Verbandsvorsteher